

Merkblatt Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Sie möchten einen ausländischen Gast einladen, der für die Einreise einen Aufenthaltstitel (Visum) benötigt. In diesem Falle können Sie eine Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung oder ein Sperrkonto für den Gast zu hinterlegen.

Die Erteilung eines Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels setzt die Sicherung des Lebensunterhaltes für den Gast voraus. Sofern Ihr Gast während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet nachweislich für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht notwendig.

Die Ausstellung der Verpflichtungserklärung ist keine Entscheidung über die Erteilung eines Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels.

Erforderliche Unterlagen der einladenden Person:

→ gültiges Ausweisdokument
→ Aufenthaltstitel, sofern Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mindestens für die Dauer des Gast-Aufenthalts gültig

Folgende Unterlagen bitte

<p>→ Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über Krankenversicherungsbeiträge (wenn freiwillig- oder privatversichert) • Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnungen ggf. beider Eheleute (letzten drei Monate) oder • Bescheinigung des Steuerberaters über aktuelle Einkommensverhältnisse (Angabe des mtl. Nettoeinkommens nach Abzug der Steuer und Krankenversicherung (Beträge angeben!)) oder • Letzter Einkommenssteuerbescheid oder • Rentenbescheid/Nachweise zur Alterssicherung
→ andere wiederkehrende Einnahmen (z. B. Mieteinnahmen, Krankengeld...)
→ Vom Vermieter vollständig ausgefüllte und unterschriebene Wohnunggeberbescheinigung oder Grundbuchauszug (falls Sie Eigentümer*in sind)
→ vollständig ausgefüllte Selbstauskunft (Hinweis: Diese muss pro Gast ausgefüllt werden, außer, die einzuladenden Personen gehören der gleichen Familie an: Für 2 Gäste, die nicht Eheleute oder Kinder unter 18 Jahren sind, benötigen Sie 2 ausgefüllte Selbstauskünfte).

Gebühren: 29,00 Euro für die Bearbeitung

Haftung:

Die Verpflichtungserklärung soll sicherstellen, dass den öffentlichen Kassen keine Kosten durch den Aufenthalt Ihres Gastes im Bundesgebiet entstehen.

Ihre Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher anfallender Kosten, für die Sie in vollem Umfang haftbar sind:

Lebensunterhalt des Gastes, Versorgung mit Wohnraum, Krankheitsfall, Pflegebedürftigkeit, Ausreise bzw. notwendige Abschiebung, evtl. zwangsweise Beitreibung. Die Dauer der Haftung aus der Verpflichtungserklärung erstreckt sich vom Beginn der Visumgültigkeit bzw. dem Tag der Einreise für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bezieht sich auf die Anzahl der Personen, denen Sie Unterhalt gewähren und auf die Anzahl Ihrer Gäste. Dabei muss sich die Ausländerbehörde an den Pfändungsfreigrenzen orientieren. Weil es hier sehr viele Sonderregelungen (z.B. für unpfändbare Gehaltsanteile, privat Krankenversicherte) gibt, ist es notwendig, dass die Ausländerbehörde Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit individuell prüft. Die Bonität setzt voraus, dass der Verpflichtungsgeber in der Lage ist, mit seinen Einkünften sowohl den eigenen, als auch den Bedarf des Gastes zu decken. Dabei bestimmt sich der eigene Bedarf nach den Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Tabelle zu § 850c ZPO.

Bonität ist nur gegeben, wenn der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens die mit dem Aufenthalt des Ausländers verbundenen Kosten (Bedarf) übersteigt.

Der pfändbare Betrag berechnet sich nach § 850c ZPO und kann der jeweils aktuellen Tabelle zu § 850c ZPO entnommen werden. Der Begriff "pfändbarer Betrag" ist vom "Pfändungsfreibetrag" zu unterscheiden. Der Pfändungsfreibetrag ist der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens entsprechend der Regelung in § 850c Abs. 1 bis 5 ZPO. Der pfändbare Betrag ergibt sich aus dem Nettoeinkommen minus Pfändungsfreibetrag.

Die Höhe des pfändbaren Betrags richtet sich nach

- der Höhe des monatlichen Nettoarbeitsentgelts
- unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen, denen der Verpflichtungsgeber Unterhalt zu leisten hat.

Für andere Aufenthaltzwecke oder einen längerfristigen Aufenthalt können andere Einkommensgrenzen in Betracht kommen. Bitte informieren Sie sich bei der Ausländerbehörde.

Hinweise zur aktuellen Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung der Verpflichtungserklärungsanfragen nimmt eine längere Zeit in Anspruch, wir sind jedoch bemüht, alle Anfragen so schnell wie möglich zu beantworten. Wir bitten Sie daher von Rückfragen abzusehen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Geduld!

Freiwilligkeit der Angaben, Strafvorschriften:

Ihre Angaben gegenüber der Ausländerbehörde sind freiwillig, zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung jedoch notwendig.

Sollten Sie vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen, ist dies strafbar und kann gem. § 95 Abs. 2 AufenthG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden

Sonstiges:

Ein ausländischer Gast benötigt für das Visum eine Reisekrankenversicherung.

Die Beantragung und Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist auch online möglich. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.wiesbaden.de/aufenthalt.